

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

XIV Amtshilfe und gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Neben den allgemeinen Regelungen zur Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen (sog. One-Stop-Shop, Art. 60; vgl. dazu unsere DS-GVO-Kurzinfo Nr. XIII) enthält die DS-GVO nähere Vorgaben für bestimmte Formen der Zusammenarbeit, namentlich zur Amtshilfe und zu sog. gemeinsamen Maßnahmen. Die in der DS-GVO vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit dienen insgesamt dazu, bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen eine einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen.

Gegenseitige Amtshilfe

Art. 61 DS-GVO verpflichtet die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zu gegenseitiger Amtshilfe. Alle Maßnahmen, zu denen eine Aufsichtsbehörde gesetzlich befugt ist, können grundsätzlich Gegenstand von Amtshilfeersuchen sein, so etwa die Durchführung einer Vor-Ort-Untersuchung oder die Erteilung einer bestimmten Verarbeitungsgenehmigung. Vorstellbar ist auch, dass die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates nähere

Informationen zu einem bestimmten Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter benötigt, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niedergelassen ist; in diesem Fall könnte sie die Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates per Amtshilfe um Einholung der Informationen ersuchen. Eine Aufsichtsbehörde kann u. U. auch schon Interesse an der Vorfrage haben, ob ein bestimmter Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat überhaupt eine Niederlassung hat; auch zur Klärung dieser Frage kann sie sich an die Aufsichtsbehörde des betreffenden anderen Mitgliedstaates mit einem Amtshilfeersuchen wenden.

Amtshilfe könnte im Zusammenhang mit dem sog. One Stop Shop (dazu vgl. unsere DS-GVO-Kurzinfo Nr. XIII) z. B. auch dazu genutzt werden zu klären, welche Aufsichtsbehörden für eine grenzüberschreitende Datenverarbeitung überhaupt zuständig sind, und welche hiervon anhand der gesetzlichen Kriterien als federführende Behörde anzusehen ist.

Frist für Amtshilfe; einstweilige Maßnahmen

Die um Amtshilfe ersuchte Behörde muss die ersuchende Behörde binnen einen Monats darüber informieren, welche Maßnahmen sie aufgrund des Ersuchens ergriffen hat. Tut sie das nicht, kann die ersuchende Behörde – in ihrem Mitgliedstaat, also soweit sie selbst für den Sachverhalt zuständig ist – einstweilige Maßnahmen treffen, sofern sie das für dringend notwendig erachtet, um betroffene Personen zu schützen. Damit soll verhindert werden, dass eine Nichtbeantwortung zur Handlungsunfähigkeit der ersuchenden Behörde und zu Nachteilen für dortige Betroffene führt.

Gemeinsame Maßnahmen

Als weitere Form der Zusammenarbeit sieht Art. 62 gemeinsame Maßnahmen von Aufsichtsbehörden vor, etwa gemeinsame Untersuchungen oder gemeinsame Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung. Gemeinsame Maßnahmen können insbesondere bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen sinnvoll sein, d. h. bei Verarbeitungen, für die die Aufsichtsbehörden mindestens zweier Mitgliedstaaten förmlich zuständig sind. Die betroffenen Aufsichtsbehörden sind allerdings auch im Falle einer grenzüberschreitenden Datenverarbeitung nicht dazu verpflichtet, stets eine oder mehrere förmliche gemeinsame Maßnahmen durchzuführen; es handelt sich vielmehr um eine Option, von der Gebrauch gemacht werden kann, wenn es erforderlich und sinnvoll erscheint. Liegt eine grenzüberschreitende Verarbeitung vor, so „kann“ die federführende Aufsichtsbehörde jederzeit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden die Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme vorschlagen (vgl. Art. 60 Abs. 2) – sie muss es aber nicht.

Teilnahmerecht der Aufsichtsbehörden

Sofern aber ein Vorschlag der federführenden Behörde für eine gemeinsame Maßnahme auf dem Tisch liegt, haben bestimmte Aufsichtsbehörden einen Anspruch auf Teilnahme. Dies gilt

für die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten, in denen die in Rede stehende Verarbeitung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eine bedeutende Zahl betroffener Personen hat, als auch für die Aufsichtsbehörden aller Mitgliedstaaten, in denen der jeweilige Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat (Art. 62 Abs. 2 S. 1 DS-GVO). Sofern eine gemeinsame Maßnahme konkret geplant ist, ist die für den Sachverhalt federführende Behörde ausdrücklich verpflichtet, die Aufsichtsbehörden, die gemäß diesen Kriterien ein Teilnahmerecht haben, zur Teilnahme einzuladen (Art. 62 Abs. 2 S. 2 DS-GVO). Diese Einladung muss sie binnen eines Monats aussprechen. Versäumt sie diese Frist, so können die anderen Aufsichtsbehörden in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat einstweilige Maßnahmen ergreifen, wenn sie dies zum Schutz Betroffener für dringend erforderlich erachten.

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen können Mitarbeiter von Datenschutzaufsichtsbehörden in einem anderen Mitgliedstaat gemeinsam mit den Mitarbeitern der dortigen Behörde tätig werden. Zu diesem Zweck können grundsätzlich hoheitliche Befugnisse auf die Mitarbeiter der „unterstützenden“ Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Ausblick

Die DS-GVO enthält eine Reihe von Verfahren für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden bei Datenverarbeitungen, von denen mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind. Das wichtigste Verfahren, der sog. One Stop Shop, wird flankiert durch Amtshilfe und sog. gemeinsame Maßnahmen. Die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wird sich aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben deutlich intensivieren. Übergeordnetes Ziel dieser Vorgaben ist es, den einheitlichen Vollzug der DS-GVO bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu gewährleisten.